

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr Euskirchen (Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz)**

Der Rat der Stadt Euskirchen hat auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NRW 2023), §§ 26 in Verbindung mit 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV NRW 213) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in seiner Sitzung am – 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Euskirchen nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wahr.
- (2) Die Brandschutzdienststelle hat gemäß § 25 BHKG die Aufgabe, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.
- (3) Des Weiteren sind Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durchzuführen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschauen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt. Der Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG. Die Fristen der Brandverhütungsschau werden auf Basis des § 26 Abs. 1 BHKG, in Abwägung des Risikos eines Objektes bzw. einer Objektart, durch die Feuerwehr Euskirchen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als anerkannte Regel wird hierzu die Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren herangezogen,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
  - c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Ausfertigung

- einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermins in einem Zusammenhang stehen,
- d) für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigen-Verordnung NRW in Verbindung mit der Tarfstelle Pkt. 2.1.4 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,
  - e) für Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und -unterweisung.
  - f) zur Beratung bei der Planung, Einrichtung und Abnahme von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Euskirchen
  - g) zur Erst- und Wiederholungsinbetriebnahme einer Brandmeldeanlage
  - h) zur Öffnung der Schlüsseldeposits auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma
  - i) für die Abnahme von Löschwasserentnahmestellen
  - j) für die Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen
  - k) für die Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrlaufkarten
  - l) für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
  - m) für einen Einzeltermin aus besonderem Anlass
  - n) An- und Abfahrt
  - o) welche nicht vorherig explizit aufgeführt sind, jedoch auf Antrag durch die Brandschutzdienststelle erbracht werden. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht obliegt der Stadt Euskirchen. Im Falle einer Entscheidung zur Gebührenpflicht ist dies dem Leistungsnehmer/der Leistungsnehmerin vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten.
  - p) für den Fall einer unterbliebenen Absage des vereinbarten Termins auf Seiten des Brandverhütungsschaupflichtigen bzw. Antragstellers. In diesem Fall wird eine Gebühr für eine Stunde erhoben.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Dienststellen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach Art und Dauer der jeweils in Anspruch genommenen Amtshandlung sowie nach der Zahl der erforderlichen Dienstkräfte inklusive anfallender Wegezeiten bemessen. Die Bemessung richtet sich nach dem in Anlage 1 dieser Satzung angefügten Gebührentarif. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird pro angefangene Viertelstunde berechnet.

- (3) Die Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung eines Abschlags oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Schäden an Eigentum der Stadt Euskirchen im Rahmen von Leistungen nach dieser Satzung, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der eingesetzten Dienstkräfte zurückzuführen sind, sind von der/dem Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr sowie deren Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

#### **§ 4 Inanspruchnahme Dritter**

Die Brandschutzdienststelle kann zur Unterstützung bei Leistungen nach dieser Satzung Dritte, so z.B. private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen, beauftragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich für diese Fälle nach den hierbei tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

Gebührensschuldner ist der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige, der/die eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Euskirchen vom 18.12.2002 außer Kraft.

|                                   | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Veröffentlichung:</b>                               |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Satzung<br/>vom 24.03.2026</b> | <b>02.04.2026</b>    | <b>Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br/>01.04.2026</b> |

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 25.03.2026

Sacha Reichelt  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **Gebührentarif**

Für die Leistungen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Personal**

|                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| Je Dienstkraft und angefangene Viertelstunde | 22,50 € |
|----------------------------------------------|---------|

#### **2. Fahrzeuge**

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen der Feuerwehr Euskirchen wird der jeweilige Kostenersatz im Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Euskirchen (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung veranschlagt.

## Anlage 2

| Liste der Brandverhütungsschauobjekte |                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                          |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziffer                                | Objektart                                                                                                                                                                                                                                      | Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß Lenkungsausschuss Vorbeugender Brandschutz im VDF NRW |
| <b>1</b>                              | <b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>                                                                                                                                                                                                           | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 1.1                                   | Krankenhäuser                                                                                                                                                                                                                                  | 3                                                                                        |
| 1.2                                   | Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen                                                                                                                                                                                                            | 3                                                                                        |
| 1.2.1                                 | Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Abforderung an den Bau und Betrieb                                                                                                  | 3                                                                                        |
| 1.2.2                                 | Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)                                                                                                                                                                       | 3                                                                                        |
| 1.2.3                                 | Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)                                                                                                                                                                  | 3                                                                                        |
| 1.2.4                                 | Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)                                                                                                                                                 | 3                                                                                        |
| 1.3                                   | Kindergärten, -tagesstätten, -horte                                                                                                                                                                                                            | 3                                                                                        |
| 1.4                                   | Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern                                                                                                                                                                                               | 3                                                                                        |
| <b>2</b>                              | <b>Übernachtungsbetriebe</b>                                                                                                                                                                                                                   | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 2.1                                   | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten nach SBauVO                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                        |
| 2.2                                   | Obdachlosenunterkünfte                                                                                                                                                                                                                         | 3                                                                                        |
| 2.3                                   | Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)                                                                                                                                                                                                         | 3                                                                                        |
| 2.4                                   | Campingplätze nach CWVO                                                                                                                                                                                                                        | 6                                                                                        |
| 2.5                                   | Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO                                                                                                                                                                                          | 3                                                                                        |
| <b>3</b>                              | <b>Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO</b>                                                                                                                                                                                     | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 3.1.1 – 3.1.2                         | (unbesetzt)                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                          |
| 3.1.3                                 | Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher*innen fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher*innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben. | 3                                                                                        |
| 3.1.4                                 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen                                                                                                                                                                                               | 3                                                                                        |
| 3.1.5                                 | Versamlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, der Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher*innen fasst.                                                                                                                                        |                                                                                          |
| 3.2                                   | (unbesetzt)                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                          |
| 3.3                                   | Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher*innen                                                                                                                                        | 3                                                                                        |
| <b>4</b>                              | <b>Unterrichtsobjekte</b>                                                                                                                                                                                                                      | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 4.1                                   | Schulen nach SchulBauRL                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                                                        |
| 4.2                                   | Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nichtebenerdig: ab 50 Personen)                                                                                                                              | 3                                                                                        |
| <b>5</b>                              | <b>Hochhausobjekte</b>                                                                                                                                                                                                                         | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 5.1                                   | Hochhäuser nach SBauVO                                                                                                                                                                                                                         | 6                                                                                        |
| <b>6</b>                              | <b>Verkaufsobjekte</b>                                                                                                                                                                                                                         | <b>Jahre</b>                                                                             |
| 6.1                                   | Verkaufsstätten nach SBauVO                                                                                                                                                                                                                    | 3                                                                                        |
| 6.2                                   | (unbesetzt)                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                          |

|                       |                                                                                                                                                                                                           |              |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 6.3                   | Verkaufsstätten > 700 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                      | 3            |
| <b>7</b>              | <b>Verwaltungsobjekte</b>                                                                                                                                                                                 | <b>Jahre</b> |
| 7.1                   | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche                                                                                                                         | 6            |
| <b>8</b>              | <b>Ausstellungsobjekte</b>                                                                                                                                                                                | <b>Jahre</b> |
| 8.1                   | Museen                                                                                                                                                                                                    | 6            |
| 8.2                   | Messe- und Ausstellungsbauten                                                                                                                                                                             | 6            |
| <b>9</b>              | <b>Garagen</b>                                                                                                                                                                                            | <b>Jahre</b> |
| 9.1                   | Großgaragen nach SBauVO                                                                                                                                                                                   | 6            |
| 9.2                   | Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden                                                                                                  | 6            |
| <b>10</b>             | <b>Gewerbeobjekte</b>                                                                                                                                                                                     | <b>Jahre</b> |
| 10.1                  | Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion                                                                                                                                                             | 6            |
| 10.1.1                | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>                                                           | 6            |
| 10.1.2                | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m <sup>2</sup>      | 6            |
| 10.1.3                | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m <sup>2</sup>                                                    | 6            |
| 10.1.4                | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup> | 6            |
| 10.1.5<br>–<br>10.1.6 | (unbesetzt)                                                                                                                                                                                               |              |
| 10.2                  | Gewerbeobjekte zur Lagerung                                                                                                                                                                               | 6            |
| 10.2.1                | (unbesetzt)                                                                                                                                                                                               |              |
| 10.2.2                | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                                                                | 6            |
| 10.2.3                | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                                              | 6            |
| 10.2.4                | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                                                                     | 6            |
| 10.2.5                | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                                                     | 6            |
| 10.2.6                | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                                                                             | 6            |
| 10.2.7                | Hochregallager                                                                                                                                                                                            | 6            |
| 10.3                  | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500                                                                                                                                                     | 6            |
| 10.3.1                | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500                                                                                                                                       | 6            |
| 10.3.2                | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500                                                                                                                                      | 6            |
| 10.3.3                | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500                                                                                                                                      | 6            |
| 10.4                  | Kraftwerke und Umspannwerke                                                                                                                                                                               | 6            |
| <b>11</b>             | <b>Sonderobjekte</b>                                                                                                                                                                                      | <b>Jahre</b> |
| 11.1                  | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler                                                                                                                                                                    | 6            |
| 11.2                  | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden                                                                                                                             | 6            |

|       |                                                                  |   |
|-------|------------------------------------------------------------------|---|
| 11.3  | Kirchen und Gebetsstätten                                        | 6 |
| 11.4  | Unterirdische Verkehrsanlagen                                    | 6 |
| 11.5  | (unbesetzt)                                                      |   |
| 11.6  | Hotel- und Gaststättenschiffe                                    | 6 |
| 11.7  | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*                              | 6 |
| 11.8  | (unbesetzt)                                                      |   |
| 11.9  | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte* | 6 |
| 11.10 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs         | 3 |
| 11.11 | Flughäfen                                                        | 3 |
| 11.12 | Sonstige kritische Infrastrukturen*                              | * |
| 11.13 | Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*                        | * |

\* Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Brandverhütungsschauobjektliste nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet

Hinweise:

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF-Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.